

## Editorial



## Wertgrenzen steigen zum neuen Jahr

Liebe Freundinnen und Freunde des Erbrechts, zum 1.1.2026 verdoppelt sich der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von 5.000 EUR auf 10.000 EUR (§ 23 Nr. 1 GVG nF).<sup>1</sup> Ein Erbprozess vor dem LG setzt künftig einen vorläufigen Streitwert von mehr als 10.000 EUR voraus.

Für den Gang zum LG sprechen gute Gründe: Dort entscheiden spezialisierte Erbrechtskammern (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG). Kommt es zur Berufung, entscheidet beim OLG ein Erbrechtssenat (§ 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG). Sinken die Eingänge bei diesen Spruchkörpern, droht ihre erbrechtliche Spezialisierung durch Zumschungen aus dem allgemeinen Turnus verwässert zu werden. Beim AG hingegen landen erbrechtliche Klagen in der Regel im allgemeinen Zivilrechtsturnus – nicht bei den Nachlassrichterinnen und Nachlassrichtern. Die Berufung führt meist zu einer allgemeinen Berufungskammer.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Pflichtteilsstufenklagen, die einen großen Teil der Eingänge ausmachen: Der Zuständigkeitsstreitwert bemisst sich allein nach dem höchsten Einzelwert der Stufen – in der Regel dem unbezifferten Leistungsantrag.<sup>2</sup> Dessen Höhe ist bei Klageerhebung meist unklar. Der vorläufige Streitwert wird oft niedrig angesetzt, um keinen überhöhten Gerichtskostenvorschuss auszulösen.

Mit der neuen Wertgrenze könnte diese Zurückhaltung zum Bumerang werden. Wer den vorläufigen Streitwert auf 10.000 EUR oder weniger beziffert, stellt die Weichen in Richtung AG – und damit weg von den spezialisierten erbrechtlichen Spruchkörpern. Es kann daher angezeigt sein, künftig mutiger zu schätzen, um die 10.000-EUR-Schwelle zu überschreiten.

Weitere Wertgrenzen, die zum 1.1.2026 erhöht werden, betreffen Rechtsmittel. Die Berufungsgrenze steigt von 600 auf 1.000 EUR (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nF).<sup>3</sup> Damit wird es bei Auskunfts- oder Rechenschaftsklagen auf Beklagtenseite noch schwieriger, die zweite Instanz anzurufen. Denn während für Auskunftsgläubiger ein quotaler Anteil des Werts des Leistungsanspruchs

zugrunde gelegt wird – in der Regel zwischen 1/10 und 1/4 –, wird für den Auskunftsschuldner auf den Aufwand an Zeit und Kosten abgestellt, der zur Erfüllung des titulierten Anspruchs erforderlich ist.<sup>4</sup>

Ebenso steigt die Schwelle für Beschwerden in Nachlasssachen von 600 auf 1.000 EUR (§ 61 Abs. 1 FamFG nF). Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH wird von 20.000 auf 25.000 EUR angehoben (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nF), diejenige für Kostenbeschwerden von 200 auf 300 EUR (zB § 567 Abs. 2 ZPO, §§ 66 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 GKG, § 33 Abs. 3 S. 1 RVG, §§ 81 Abs. 2 S. 1, 83 Abs. 1 S. 1 GNotKG, jeweils nF).<sup>5</sup> Wie bisher gilt: Das jeweilige Rechtsmittel ist nur statthaft, wenn der Wert überschritten wird – ihn lediglich zu erreichen, genügt nicht.

Ich wünsche Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Erkenntnisreichtum und Erfolg – und eine treffsichere Hand bei der Streitwertangabe.

Herzlichst,

Tobias Goldkamp

*Der Autor ist Rechtsanwalt und FA ErbR in Neuss.*

1 Art. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, BT-Drs. 21/1849, S. 7; BR-Drs. 661/25.

2 OLG Düsseldorf Urt. v. 24.1.2025 – I-7 U 51/24, ErbR 2025, 427 (428), Rn. 13 mwN auch zur aa.

3 BR-Drs. 661/25, S. 2.

4 Goldkamp ErbR 2024, 580 (583) mwN.

5 BR-Drs. 661/25.